

Beschluss des Kooperationsausschusses

lfd. Nr. 02/2021

Gegenstand	<p>Vereinbarung des Landes Hamburg und des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales (BMAS) über die Schwerpunkte der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitsuchende auf Landesebene nach § 18b Abs. 1 Satz 3 SGB II</p> <p>Ziel: Aktivierung von Langzeitleistungsbeziehenden</p>
------------	---

Beschlusstext	<p>Auf dem Hamburger Arbeitsmarkt sind die Auswirkungen der Corona-Pandemie deutlich zu spüren. Diese Entwicklung betrifft auch die Langzeitleistungsbeziehenden, die bereits vom letzten Beschäftigungsaufschwung nur unterdurchschnittlich profitieren konnten.</p> <p>Von 134.289 erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in Hamburg waren 89.219 Langzeitleistungsbeziehende. Mit einem Anteil von rund 71% an allen ELB stellen die LZB die größte Gruppe dar. Die Mehrzahl von ihnen weist eine nicht marktnahe Integrationsprognose auf (JDW September 2020; Quelle: SGB II-Cockpit, Datenstand: 18.01.2021).</p> <p>Gemeinsames Anliegen von Jobcenter, Agentur für Arbeit und der Sozialbehörde ist es, die Langzeitleistungsbeziehenden unter den aktuellen Herausforderungen nicht aus den Augen zu verlieren. Die in den letzten Jahren erfolgreich begonnenen Prozesse gilt es fortzusetzen. Langzeitleistungsbeziehende sollen auch im Rechtskreis des SGB II im Rahmen der Weiterbildungsförderung gemäß §§ 81ff SGB III profitieren. Insbesondere soll Ihnen die Teilnahme an längeren Weiterbildungsmaßnahmen, auch abschlussbezogenen Weiterbildungen, ermöglicht werden. Dies gilt insbesondere, wenn festgestellt wird, dass die Weiterbildung notwendig und geeignet ist, um sie nachhaltig beruflich einzugliedern oder ihre Vermittlungschancen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt so signifikant verbessert werden können. Dabei sind entsprechend der Bedarfslagen der Zielgruppe auch Aktivitäten zur schrittweisen Heranführung an eine Weiterbildung zu</p>
---------------	--

prüfen und vorzunehmen. Hierzu gehört auch die Unterstützung beim Erwerb von benötigten Grundkompetenzen.

Zur Unterstützung der Zielgruppe werden Coaches zur Begleitung/Beratung von Teilnehmerinnen und Teilnehmern an Qualifizierungsmaßnahmen einbezogen, um den Maßeerfolg zu sichern. Der mit dem Konzept des Sozialen Arbeitsmarktes im gemeinsamen Arbeitsmarktprogramm eingeschlagene Weg wird fortgesetzt.

Gestützt auf die Instrumente der Arbeitsgelegenheiten (AGH), Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (ELA - § 16e SGB II) und Teilhabe am Arbeitsmarkt (TAM - § 16i SGB II) flankiert durch den Landes-ESF sowie Tagwerk wurden Beschäftigungsmöglichkeiten für sehr arbeitsmarktferne Personen mit dem Ziel geschaffen, diese über einen längeren Zeitraum zu stabilisieren und an die Anforderungen der Arbeitswelt heranzuführen, dass sie eine realistische Chance auf langfristig möglichst nachhaltige Eingliederung haben. Die Chancen, die diese Angebote insbesondere auch im Sinne einer gesellschaftlichen Teilhabe für arbeitsmarktferne LZZ bieten, sollen künftig noch stärker genutzt werden. Die vorhandenen Angebote sollen gemeinsam fortgeführt und weiterentwickelt werden.

Die Integrationsstrategien sollen ganzheitlich und stärker an den individuellen Bedarfen ausgerichtet sein. Ein entsprechender Schwerpunkt in der Förderung soll verfolgt werden.

Die sich aus den Instrumenten des Teilhabechancengesetzes - Eingliederung von Langzeitarbeitslosen (§ 16e SGB II) und Teilhabe am Arbeitsmarkt (§ 16i SGB II) - ergebenden Möglichkeiten sollen zur Verbesserung der Integrationschancen von Langzeitarbeitslosen- und Langzeitleistungsbeziehenden umfassend genutzt werden und alle Arten von Arbeitgebern einbeziehen. Insbesondere für die Realisierung von Teilhabeeffekten sind die Anforderungen der jeweiligen Arbeitgeber mit der Leistungsfähigkeit der potenziellen Teilnehmenden genau abzugleichen. Daher arbeiten Jobcenter team.arbeit.hamburg und die zuständige Fachbehörde bei der Auswahl geeigneter Beschäftigungsfelder eng zusammen. Es gilt, hier auch weitere Arbeitgeber insbesondere aus der Privatwirtschaft zu gewinnen.

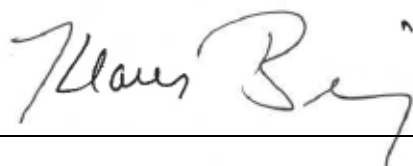
Die Verknüpfung arbeitsmarktpolitischer Maßnahmen mit kommunalen Eingliederungsleistungen gemäß § 16a des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch (SGB II) - insbesondere der psychosozialen Betreuung - wird fortgeführt.

Das BMAS und die Sozialbehörde vereinbaren als Schwerpunkt der Arbeitsmarkt- und Integrationspolitik in der Grundsicherung für Arbeitssuchende auf Landesebene nach § 18b Absatz 1 Satz 3 SGB II für das Jahr 2021, dass

1. die erfolgreichen Handlungsansätze zur Förderung von Langzeitleistungsbeziehenden auch unter den Herausforderungen der Corona-Pandemie fortgesetzt werden,
2. die Aktivierungsquote von Langzeitleistungsbezieherinnen und -bezieher weiter in ihrem Verlauf beobachtet und analysiert wird und die Ergebnisse der Analyse genutzt werden, um die Aktivitäten noch besser auf die Bedarfe des lokalen Arbeitsmarktes einerseits und der geförderten Personen andererseits auszurichten,
3. das Instrument der Förderung der beruflichen Weiterbildung dabei - soweit die persönlichen und rechtlichen Voraussetzungen vorliegen - verstärkt für Langzeitleistungsbezieherinnen und -bezieher einzusetzen ist und hierbei auch der Aspekt der Unterstützung beim Erwerb benötigter Grundkompetenzen in ausreichendem Maße berücksichtigt wird,
4. vorhandene Förder- und Unterstützungsangebote für die Gruppe gemeinsam weiterentwickelt werden,
5. die Integrationsstrategien ganzheitlich und stärker an den individuellen Bedarfen ausgerichtet sein sollen. Ein entsprechender Schwerpunkt in der Förderung soll verfolgt werden,
6. die Regelinstrumente der §§ 16e und 16i SGB II für arbeitsmarktfernere und sehr arbeitsmarktferne Langzeitarbeitslose und Langzeitleistungsbeziehende - soweit die jeweiligen persönlichen Voraussetzungen vorliegen - genutzt und Beschäftigungsoptionen eröffnet werden und die Inanspruchnahme beobachtet und analysiert wird (Teilnehmende, Arbeitgeber, Branchen, Abbrüche, Coaching etc.). Hierbei werden insbe-

	<p>sondere Genderaspekte berücksichtigt, um eine gleichberechtigte Teilhabe von Frauen an der Förderung sicherzustellen. Soweit die Förderung von Arbeitsverträgen ausläuft, ist durch geeignete Strategien betroffenen Personen eine Übergangs- oder Anschlussperspektive anzubieten; konzeptionelle Ansätze hierfür können z.B. aktive Arbeitgeberansprache sein oder ein spezifisches Coaching bzw. die Beratung der (ehemals) Geförderten im Jobcenter.</p> <p>Die Regionaldirektion Nord wird durch das BMAS über diesen Beschluss informiert und gebeten, diesen Schwerpunkt bei der Umsetzung der Grundsicherung auf Landesebene zu berücksichtigen.</p> <p>Der Kooperationsausschuss wird sich gemäß § 18b Abs. 1 SGB II mindestens durch das Jobcenter team.arbeit.hamburg zu folgenden Terminen unterrichten lassen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • 4 Wochen vor der Sitzung des Kooperationsausschusses zur Entwicklung in der gemeinsamen Einrichtung und insbesondere zu ausgewählten erfolgreichen Maßnahmen und Steuerungsaktivitäten.
--	---

Berlin, 03.03.2021



Ort, Datum

Dr. Bermig
Vertreter des BMAS

Hamburg, den 17.02.2021



Ort, Datum

Kruse
Vertreter der Sozialbehörde